

SCHUTZKONZEPT DES DBV (Stand 01.03.2023)

Kinder-und
Jugendschutz –
gegen sexualisierte
Gewalt im Sport!

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Präambel - Positionierung und Verankerung..... | 3 |
| Definitionen | 4 |
| Ansprechpartner*innen..... | 5 |
| Eignung von Mitarbeiter*innen..... | 6 |
| Fort- und Weiterbildung | 7 |
| Satzung & Ordnungen, Sanktionen | 7 |
| Lizenzwerb..... | 8 |
| Lizenzentzug | 8 |
| Interventionsleitfaden..... | 8 |
| Ansprechpartner*innen und Anlaufstellen..... | 11 |
| Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen | 12 |
| Risikoanalyse und Verhaltensregeln | 13 |
| Anhang | 15 |
| Anhang 1 (SGB VIII §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) | 15 |
| Anhang 2 (Muster) | 16 |
| Anhang 3 (Ehrenkodex) | 17 |
| Anhang 4 (Ehren-/Verpflichtungserklärung für Athletenbetreuer*innen inkl. Datenschutz) | 19 |
| Anhang 5 (Auszug Ausbildungskonzeption)..... | 24 |
| Impressum | 25 |

PRÄAMBEL- POSITIONIERUNG UND VERANKERUNG

In Anbetracht der Verantwortung des Deutschen Badminton-Verbandes für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie seine Funktionsträger*innen und sein hauptberufliches Personal hat das Präsidium des Deutschen Badminton-Verband e.V. auf seiner Sitzung am 12.10.2018 in Mülheim an der Ruhr das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel beschlossen, die Prävention von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

Der Deutsche Badminton-Verband e.V. hat die Förderung, sowie die Festschreibung und Durchsetzung, von Maßnahmen gegen jegliche Gewalt im Sport in seiner Satzung und seinen Ordnungen festgeschrieben und setzt sich auf dieser Basis für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie seiner Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für uns aktive Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schafft der DBV Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Kindern und Jugendlichen stärken. Der DBV entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Der DBV schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen für den DBV tätigen Personen umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz der jüngsten, jungen und erwachsenen Mitglieder des DBV sowie der DBV-Mitarbeiter*innen und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Das Konzept behält eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll immer wieder überprüft und angepasst werden, sowie neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integrieren.

DEFINITIONEN

Sexualisierte Gewalt

Täter*innen gehen in der Regel so vor, dass sie durch sogenannte vorbereitende, also nicht justiziable Maßnahmen herauszufinden versuchen, ob ein potentiell Opfer Abwehrhaltungen einnimmt oder nicht. Wenn diese Abwehrhaltungen ausbleiben, dann beginnen in der Regel gravierendere Grenzverletzungen, die eventuell sogar schon justizibel im Sinne des Strafgesetzbuches sind (sexuelle Gewalt). Wichtig zu wissen ist, dass diese Übergriffe im rechtlichen „Graubereich“ durch eine umfassende und transparente Präventionsarbeit und eine enttabuisierte Vereinskultur deutlich verringert werden können.

Gewalt

Gewalt bedeutet, dass jemand (Täter*in) versucht, jemand anderen (das Opfer) mit Zwang zu etwas zu bringen. Dieser Zwang kann physisch oder psychisch ausgeübt werden. Im besonderen Falle wird Gewalt mit dem Mittel der Sexualität ausgeübt. Studien zeigen, dass es Sexualstraftäter*innen mehr um die Ausübung von Zwang und Macht geht als um den sexuellen Akt an sich.

Prävention

Vorbeugende Maßnahmen, die dafür sorgen, dass das befürchtete Ergebnis nicht eintritt, nennt man präventive Maßnahmen. Dieser Bereich ist also der deutlich wichtigere Bereich beim Thema „sexualisierte Gewalt“. Denn das Ziel ist es, dass es erst gar nicht zu Übergriffen von potentiellen Täter*innen kommt.

Intervention

Wenn es zu einem Übergriff gekommen ist, dann können große Unsicherheiten entstehen. Welche Schritte eingeleitet werden müssen, damit die Übergriffe an dem potentiellen Opfer schnellstmöglich beendet werden können, ist Teil dieses Konzepts. Eine sensible und klare Vorgehensweise schützt hingegen auch die Beschuldigten davor, eventuell zu Unrecht beschuldigt und somit Verunglimpfungen ausgesetzt zu sein.

Der Sport (und speziell der Badminton sport)

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskamerad*innen duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentor*innen und Trainer*innen zu haben und so weiter sind wesentliche Merkmale des Sports. Im Badminton ist die Körperlichkeit vielleicht nicht ganz so stark ausgeprägt wie bei Kontaktsportarten, allerdings gibt es auch im Badminton Mannschaften und viele Situationen, die es auch bei Kontaktsportarten gibt.

Die Abhängigkeit von den Trainer*innen steigt grundsätzlich immer mehr an je höherklassig der Sport betrieben wird. Deshalb ist es für den Badminton-Leistungssport ein besonderes Anliegen, präventive Maßnahmen umzusetzen.

Fast alle genannten Punkte sind mehr oder weniger Alleinstellungsmerkmale des Sports, was diesen unter anderem so besonders und fantastisch macht. Nichtsdestotrotz bedeuten diese Alleinstellungsmerkmale auch für potentielle Täter*innen, dass sie im Sport Übergriffe deutlich einfacher planen und umsetzen können als in anderen Lebensbereichen.

ANSPRECHPARTNER*INNEN

Das Präsidium des Deutschen-Badminton-Verbandes hat für seinen Zuständigkeitsbereich Ansprechpersonen in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt benannt. Die Ombudspersonen sind unter dem Link <https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/> zu finden (zu „Ombudspersonen für Gewaltprävention“ etwas nach unten scrollen).

Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen werden auf der Verbandshomepage veröffentlicht. An die Ansprechpartner*innen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpartner*innen. Es ist die Aufgabe von Profis die Opfer zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Wofür ist die Vertrauensperson des DBV in der Regel zuständig?

Sie sind Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:

- Für alle Kaderspieler*innen und Teilnehmer*innen an Veranstaltungen des DBV
- Für alle Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen des DBV
- Für alle verantwortlichen und zuständigen Personen der Badminton-Landesverbände und des Deutschen Badminton Ligaverbandes.
- Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen

Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst.
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig.
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte.
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens.

Weitere Aufgaben der Ansprechpartner*in:

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen.
- Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter*innen werden einzelne Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Verbandsalltag des DBV werden gemeinsam überprüft und besprochen.
- Anregungen für Aus- und Fortbildung zum Thema der sexuellen Gewalt einbringen.
- Regelmäßige Information an das DBV Präsidium zum Stand des Präventionskonzepts.
- Sexuelle Gewalt innerhalb des DBV gemeinsam mit dem DBV Präsidium zur Anzeige bringen.

EIGNUNG VON MITARBEITER*INNEN

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DBV, die im Nachwuchsleistungssport/Spitzensport tätig sind, haben eine Ehren- und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Hierzu zählen Trainer-, Betreuer-, Physiotherapeut*innen, Mannschaftenleitungen und alle sonstigen Athletenbetreuer*innen sowie allgemein Mitarbeiter*innen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene oder qualifizieren oder zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen.

Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag unseres Verbands Kinder und Jugendliche im Leistungssport betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren (siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/72a.html).

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer*innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Aktuell haben folgende Personenkreise (Haupt- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte) das erweiterte Führungszeugnis beim DBV vorzulegen:

- Alle Athletenbetreuer*innen im jugendnahen Bereich (z.B. Trainer*innen, Physiotherapeut*innen, Sportpsycholog*innen, Mannschaftsleiter*innen, usw.)
- FSJler*innen
- Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben
- Wiedervorlage nach 4 Jahren für alle hauptamtlich angestellten Mitarbeiter*innen (inkl. geringfügig Beschäftigte), Wiedervorlage nach 5 Jahren für alle ehrenamtlich und auf Honorarbasis Tätigen

Ergänzend verpflichtet sich der o.a. Personenkreis den DBV sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches gegen ihr/ihn eröffnet werden sollte (siehe Anlage_2).

Der verantwortliche Mitarbeitende des DBV für eFZ (Geschäftsführer*in) sorgt für die Erstellung der Antragsformulare, nimmt die Einsicht vor und ist für die Datensicherung und die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus zuständig.

Der DBV hat einen internen Ablauf zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse festgelegt.

Ablauf zur Einsichtnahme:

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt für den o.a. Personenkreis vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von 4 oder 5 Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses liegt bei der Einsichtnahme maximal 3 Monate zurück. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

Für die Beantragung erhalten die Antragsteller ein Schreiben des DBV, das sie beim Einwohnermeldeamt vorzeigen müssen. Die Kosten für die Ausstellung des eFZ trägt der/die Antragsteller*in.

Ablauf zur Beantragung:

- Verantwortliche Mitarbeiter*innen informieren und sensibilisieren Bewerber*innen bei Aufnahme der Tätigkeit über das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“, besprechen den Ehrenkodex, erwähnen die DBV-Vertrauenspersonen und bitten bis zum Dienstantritt um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.
- Das Beantragungsformular wird von Verwaltungskräften oder der verantwortlichen Mitarbeiter*in ausgefüllt und an die betreffende Person ausgehändigt.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro (ggf. kostenlos) beantragt und den zuständigen Mitarbeiter*innen vorgelegt.
- Nach der Prüfung wird gemeinsam die Einsichtnahme und die Datenspeicherung dokumentiert.
- Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Auch bei Straftaten außerhalb des § 72a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen können Mitarbeiter*innen gemeinsam mit dem/der DBV-Geschäftsführer*in entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die bestimmten Gründe dokumentiert der/die Geschäftsführer*in.
- In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

F O R T - U N D W E I T E R B I L D U N G

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, wurden erstmalig 2018 im Themenfeld Kindeswohl und Prävention sexualisierter Gewalt geschult. Dieser Personenkreis wird regelmäßig fort- und weitergebildet.

Die Schulungen werden von qualifizierten Referent*innen geleitet und auf die spezifischen Gegebenheiten im Badminton-sport gemäß der Risikoanalyse angepasst. Mittelfristig werden Kooperationen für das Themenfeld und speziell den Bereich Fort- und Weiterbildung mit dafür spezialisierten Institutionen angestrebt.

Vor Aufnahme der Tätigkeit für den DBV werden neue hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Zuge der Einholung/Vorlage des eFZ und der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages inklusive Ehrenerklärung in die Thematik eingeführt und sensibilisiert.

In der Traineraus- und -fortbildung ist die Schulung im Bereich PSG Bestandteil.

S A T Z U N G & O R D N U N G E N , S A N K T I O N E N

Der Deutsche Badminton-Verband hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung (§2 Abs. 2 Nr. 7 DBV-Satzung) und der DBV Trainerordnung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine klare Haltung zu zeigen. Für Verstöße gegen das Kindeswohl hat der DBV in §32 DBV-Satzung, seinen Ordnungen und in Arbeitsverträgen und Ehrenerklärungen Sanktionsmöglichkeiten auf Verbandsebene formuliert.

Der Deutsche Badminton-Verband schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

L I Z E N Z E R W E R B

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des Deutschen Badminton-Verbandes, entsprechend den DOSB- Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, integriert. Es ist sichergestellt, dass bei der erstmaligen Vergabe einer Lizenz oder wenn noch nicht geschehen, einmalig im Rahmen einer Lizenzverlängerung eine Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) unterschrieben wird.

Alle lizenzierten Personen (Diplomtrainer*innen, Trainer*in-A, Trainer*in-B, Trainer*in-C) sind verpflichtet, vor Ausstellung der Erstlizenz bzw. wenn noch nicht geschehen, einmalig im Rahmen einer Lizenzverlängerung Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex (siehe Anhang 3) dem DBV oder in der ersten Lizenzstufe den Badmintonlandesverbänden unterzeichnet vorzulegen.

L I Z E N Z E N T Z U G

Der Deutsche Badminton Verband hat sich verpflichtet, nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist. Personen, die einschlägig vorbestraft nach §72a SGB VIII sind, werden von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen.

Die DBV-Lizenzen, die auf der Grundlage der DOSB- Rahmenrichtlinien für die Ausbildung ausgestellt wurden, können gemäß §32 Abs. 1 und 2 Nr. 6 DBV-Satzung, §4 Abs. 1 und 6 DBV-Rechtsordnung und §16 DBV-Trainerordnung außer Kraft gesetzt oder entzogen werden.

I N T E R V E N T I O N S L E I T F A D E N

Der Deutsche Badminton-Verband übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt. Die hauptberuflichen Kräfte sowie Honorarkräfte und alle ehrenamtlich Tätigen werden aufgerufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im „Konflikt- und Verdachtsfall“ wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene werden informiert. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den/die Täter*in nicht ohne Beweise verdächtigen. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig immer noch macht.

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln.

Das bedeutet beim DBV im konkreten Fall:

- Ruhe bewahren!
- Dem Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen!
- Eigene Gefühle klären!
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst!
- Aussagen und Situationen protokollieren!
- Verdachtsfall während einer Ferienfreizeit/Camp/Wettbewerb: Leitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt!
- Kontakt zu einer der DBV-Ombudspersonen aufnehmen. Diese sind unter dem Link <https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/> zu finden (zu „Ombudspersonen für Gewaltprävention“ etwas nach unten scrollen). Das Erzählte wird vertraulich behandelt!
- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen!
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen!
- Keine Informationen an den Verdächtigen/ die Verdächtige!
- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert!
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt!

Akuter Notfall beim DBV:

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson des DBV informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: Rufe eine/n (Not-) Ärzt*in und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei.

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Vertrauensperson informiert.

Telefonische Meldung beim DBV:

Gehen beim DBV telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgt eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die DBV Vertrauensperson oder an die zuständige Ansprechperson in den Badminton-Landesverbänden bzw. im Deutschen Badminton Ligaverband.

Checkliste und Informationswege beim DBV im Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Im Folgenden sind einzelne Handlungsschritte in Form einer Checkliste aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und müssen im Falle eines Verdachtes auf sexualisierte Gewalt mitbedacht und ggf. umgesetzt werden. Die Checkliste soll den DBV dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte eine Person allein einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abklären oder versuchen aufzudecken.

Checkliste: Intervention bei sexualisierter Gewalt beim DBV

1. Verdacht - Information/ Beobachtung
 - Klärung der Zuständigkeit? DBV, Badminton-Landesverbände oder Deutscher Badminton Ligaverband. Bei Bedarf Nennung von zuständigen Ansprechpersonen der Mitgliedsverbände
 - Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/ Gerücht?
 - Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines Opfers / beobachteter Übergriff
 - Alle Vorkommnisse werden dokumentiert
 - Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
 - Nichts im Alleingang unternehmen.
2. Information der DBV - Vertrauensperson
 - Kontakt mit DBV-Vertrauensperson aufnehmen und Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten achten
 - Information des/der Präsident*in/ des/der Geschäftsführer*in
 - Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: Betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, Mitarbeiter*innen unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband
 - Therapeutische Hilfe wird nicht vom DBV geleistet und von der internen Konfliktlösung getrennt
 - Bestimmung der Form externer Beratung
 - Regeln für Umgang mit Informationen festlegen
3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle
 - Hilfe für betroffene Person sicherstellen
 - Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung
 - weitere Klärung der Situation
 - Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
 - Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
 - Regeln für den Umgang mit Informationen
 - Dokumentation
4. Möglichkeiten im Umgang mit dem/der Täter*in bei Hauptberuflichen
 - Rüge/ Ermahnung
 - Abmahnung
 - Verhaltensbedingte Kündigung
 - Fristlose Kündigung
 - Ordentliche Kündigung
 - Strafanzeige
5. Möglichkeiten im Umgang mit dem/der Täter*in bei Ehrenamtlichen
 - Rüge/ Ermahnung
 - Entbindung aus Verantwortung
 - Strafanzeige
 - Umgang mit falschem Verdacht
 - auch wenn Verdacht unbegründet ist - Schutz von Kindern hat Priorität
 - Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
 - Zuständigkeit liegt bei Geschäftsführung
 - Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
 - Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig

ANSPRECHPARTNER*INNEN UND ANLAUFSTELLEN

Deutscher Badminton-Verband e.V. – Ansprechpersonen:

Die Ombudspersonen sind unter dem Link <https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/> zu finden (zu „Ombudspersonen für Gewaltprävention“ etwas nach unten scrollen).

Ansprechpersonen/ Konzepte in den Mitgliedsverbänden:

| | | |
|---------------------------------|---|---|
| BLV Baden-Württemberg | Heinz-Jürgen Schmidt | PSG-Konzept wird derzeit ausgearbeitet |
| BLV Bayern | Karen Gruhl | https://www.badminton-bbv.de/site/wp-content/uploads/2022/11/2022_09_PsG-v2.0-CS.pdf |
| BLV Berlin-Brandenburg | Katharina Behrendt | PSG-Konzept wird derzeit ausgearbeitet und soll beim Verbandstag im April 2023 verabschiedet werden |
| BLV Bremen | | |
| BLV Hamburg | Jeannine Westendorf, Gisbert Benecke | https://www.hamburg-badminton.de/praevention/ |
| BLV Hessen | Keine eigene Ansprechperson | Eigenes PSG-Konzept liegt aktuell nicht vor |
| BLV Mecklenburg-Vorpommern | | |
| BLV Niedersachsen | Sandra Reichstein, Peter Staats | PSG-Konzept tritt ab 01.07.2023 in Kraft: https://nbv-online.de/index.php/psg |
| Badminton NRW | Laura Strunz, Gabriele Poste, Marcus Busch | https://www.badminton.nrw/erleben/fuer-junge-menschen/gewaltpraevention |
| BLV Rheinland | Keine eigene Ansprechperson | Eigenes PSG-Konzept liegt aktuell nicht vor |
| BLV Rheinhessen-Pfalz | Julian Degiuli | https://badminton-rlp.de/schutzkonzept |
| BLV Saarland | Christophe Boutter | Eigenes PSG-Konzept liegt aktuell nicht vor |
| BLV Sachsen-Anhalt | Keine eigene Ansprechperson | Eigenes PSG-Konzept liegt aktuell nicht vor |
| BLV Sachsen | Keine eigene Ansprechperson | Eigenes PSG-Konzept liegt aktuell nicht vor |
| BLV Schleswig-Holstein | Aktuell keine eigene Ansprechperson | PSG- Konzept wird im Zusammenhang mit einem DOSB Vereins-Manager-Lehrgang erarbeitet |
| BLV Thüringen | Anne Seifert (Kontakt über Kinderschutz@badminton-thueringen.de) | PSG-Konzept wird derzeit ausgearbeitet |
| Deutscher Badminton Ligaverband | Verweis an DBV PSG-Ombudspersonen: Laura Strunz, Moritz Anderten | Anbindung/ Verweis auf das DBV PSG-Konzept (https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/) |

Weitere Anlaufstellen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Zentrum für Safe Sports (unabhängige Anlaufstelle): Wird ergänzt, wenn Kontaktdaten verfügbar sind und das Zentrum seine Arbeit aufgenommen hat.

Hilfeportal sexueller Missbrauch

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de>

Hilfetelefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Mo. 9.00-14.00 Uhr / Di., Mi., Fr. 16.00-21.00 Uhr / So. 15.00-20.00 Uhr

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

<https://www.hilfetelefon.de>

Hilfetelefon: 08000 116 016

Nummer gegen Kummer e.V.

Kinder und Jugendtelefon

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Hilfetelefon: 0800 1110333

Montag bis Samstag: 14:00 bis 20:00 Uhr

Hilfeportal für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

<https://www.kein-taeter-werden.de/>

BESCHWERDEMANAGEMENT UND EVALUATION VON VERBANDSMAßNAHMEN

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen (https://racketmind.de/goto_badminton_svy_11915.html) werden Lehrgangs- und Wettkampfangebote sowie Aus- und Fortbildungen des DBV evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler*innen im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

In Informationsrunden mit Athlet*innen und Eltern, insbesondere den Kaderaufnahmegesprächen, werden Verhaltenskodex und -regeln angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung/ des Vertrags mit Trainer*innen und Betreuer*innen informiert.

Bei internen Schulungen der eigenen DBV-Mitarbeiter*innen werden Informationen vermittelt und zeitgleich alle Mitarbeiter*innen sensibilisiert. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung einer präventiven Handlungsfähigkeit, die Erstellung eines Handlungsleitfadens, sowie das Erarbeiten von Interventionsmöglichkeiten in den eigenen Strukturen.

RISIKOANALYSE UND VERHALTENSREGELN

Es wurde eine Risikoanalyse erstellt. Sie beschreibt die sportart- bzw. organisationspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt im Badminton sport begünstigen könnten:

- Im Verband bzw. Verein fehlen die Verankerung des Themenbereichs PSG in Satzung/Ordnungen sowie ein Schutzkonzept inklusive Beschwerdemanagement und Ansprechpartner*innen.
- Trainer*innen und sonstige Athletenbetreuer*innen bzw. Mitarbeiter*innen, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen, missbrauchen den Badminton sport für die Ausübung physischer, psychischer oder sexueller Gewalt.
- Trainer*innen und sonstige Athletenbetreuer*innen bzw. Mitarbeiter*innen, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen, fehlen Kenntnisse und Kompetenzen im Themenbereich PSG.
- Machtgefälle und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Betreuungsperson und Sportler*in z.B. durch Nominierungen/ Förderentscheidungen.
- Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz; psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung bzw. beim Vormachen; Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche in (vertraulichen) Gesprächen; gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexueller Gewalt; unreflektierter Umgang in der Kommunikation durch sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache; verschiedene Formen des Mobbings oder direkte Gewalthandlungen.
- 1:1 Situationen zwischen Betreuungsperson und Sportler*in bei Training, Lehrgang, Wettkampf.
- Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten, Waschräumen, WC´s sowie unbeaufsichtigte/ nicht einsehbare Bereiche in den Sportanlagen.
- Betreten der Sportanlagen und sonstiger Räumlichkeiten durch Unbefugte.
- Gefährdungen für Kinder auf den Wegen zum Sport.

Basierend auf dieser Analyse wurden folgende Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Athlet*innen entwickelt, die für alle Beteiligten eine klare Orientierung geben:

1. Allgemeine Regeln

- Grundlage der Verhaltensregeln ist ein verbands-/ vereinspezifisches PSG-Schutzkonzept.
- Trainer*innen und sonstige Athletenbetreuer*innen bzw. Mitarbeiter*innen, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen, werden im Auswahlverfahren für den Themenbereich PSG sensibilisiert und müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für die Tätigkeit mit Schutzbefohlenen ist eine Selbstverpflichtungserklärung/ ein Ehrenkodex zu unterzeichnen, der Sanktionen bei Verstößen beinhaltet. Ggf. wird beim vorherigen Verband/ Verein nachgefragt, um „Täterhopping“ zu erschweren.
- Trainer*innen und sonstige Athletenbetreuer*innen bzw. Mitarbeiter*innen, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen, werden regelmäßig im Themenbereich PSG geschult.
- Es werden möglichst nachvollziehbare und messbare Gründe für Nominierungen festgelegt und offene, transparente und überprüfbare Entscheidungen geschaffen.
- Die Eigenarten und Besonderheiten von Mitmenschen werden beachtet und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.
- Insbesondere mit Kindern und Jugendlichen wird verantwortungsbewusst, vertrauensvoll und wertschätzend umgegangen, die Aufsichtspflicht wird beachtet.
- Das Recht der anvertrauten Personen auf körperliche Unversehrtheit wird stets beachtet. Es wird keine Form der Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art – ausgeübt.

- Jeder nimmt aktiv Stellung gegen verbale oder nonverbale Form von Gewalt ein und beachtet eine Umgangssprache ohne sexistische oder gewalttätige Äußerungen.
- Jeder ist Vorbild für die anvertrauten Personen, vermittelt stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handelt nach den Gesetzen des Fair Play.
- Jeder verpflichtet sich dazu beizutragen, dass im Training, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich sind.
- Jeder trägt damit zum Schutz der ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen vor körperlichen und seelischen Schaden bei.
- Der Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander wird beobachtet und im Sinne des Kinderschutzes geklärt und geleitet.
- Die Kinder und Jugendlichen werden aktiv dabei unterstützt, ihre Belange zu äußern und zu vertreten und sie werden über ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung im Sport informiert.
- Im Falle von Grenzverletzungen und Übergriffen werden die Verantwortlichen auf der Leitungsebene informiert. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

2. Spezielle Regeln

- Umkleieräume, Duschen und Toiletten von Kindern und Jugendlichen werden nicht von Betreuer*innen betreten, falls doch die Notwendigkeit besteht, nie alleine. Getrennte Umkleiden, Duschen, WC´s werden bereitgestellt. In diesen Bereichen sowie bei der Physiotherapie ist das Benutzen von Handys zu verbieten.
- Bei physiotherapeutischen Maßnahmen ist auf gleichgeschlechtliche Therapeuten zu achten.
- Es werden Situationen vermieden, bei denen erwachsene Betreuer*innen in geschlossenen Räumlichkeiten mit einzelnen Kindern und Jugendlichen alleine sind. Individuelle Gespräche oder z.B. Videoanalysen erfolgen z.B. im Beisein von Eltern oder in einsehbaren Bereichen. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass keine intimen (1:1) Situationen zwischen Betreuer*innen und Sportler*innen entstehen können, z.B. auch Einzeltraining wird entsprechend organisiert und (bei den Eltern) angekündigt.
- Lehrgänge, Wettkämpfe oder Freizeiten werden von mehr als einer/m erwachsenen Betreuer*in begleitet, nach Möglichkeit von Betreuer*innen verschiedener Geschlechter. Kinder und Jugendliche und Betreuer*innen übernachten grundsätzlich in geschlechterspezifisch getrennten Zimmern.
- Eltern werden bei der Organisation/ Planung von mehrtägigen Wettkämpfen und Trainingseinheiten mit Minderjährigen miteinbezogen/ informiert.
- Taktile Hilfen für das Bewegungslernen erfolgen respektvoll und ohne Verletzung der Privatsphäre. Hilfestellungen werden möglichst von gleichgeschlechtlichen Betreuer*innen bzw. Sportler*innen durchgeführt und die Zustimmung der Sportler*innen eingeholt. Bei Partnerübungen mit Körperkontakt auf gleichgeschlechtliche Partner achten. Niemand wird zu einer Übung gezwungen.
- Rituale („Siegesjubiläum“ und „tröstende Handlungen“ bei Niederlagen) werden im Vorfeld mit Sportler*innen abgestimmt, bei der Vereinbarung dieser Rituale wird kein Druck ausgeübt.
- Feedback/Kritik an die Kinder und Jugendlichen ist sachlich und konstruktiv, die Grenzen von verbaler, psychischer Gewalt werden nie überschritten.
- Kinder/Jugendliche erhalten von Trainer-/Betreuer*innen keinerlei Privatgeschenke für besondere Leistungen oder Erfolge, die nicht mindestens mit einem weiteren Trainer-/Betreuer*in abgesprochen sind.
- Die Kinder/Jugendlichen werden auf keinen Fall mit in den privaten Bereich von Trainer-/Betreuer*innen mitgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person anwesend ist.

ANHANG

Anhang 1 (SGB VIII §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anhang 2 (Muster)

Erklärung

Erklärung der/des Mitarbeiter*in.....

geb. am

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger

Deutscher Badminton-Verband e.V.

Präsident

Mail: praesident@badminton.de

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift

.

..... (Name, Vorname), geboren am:
wohnhaft in.....(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Ich verspreche hiermit:

- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Sportler*innen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut werde ich entschieden entgegenwirken.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollen Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der Sportart Badminton eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im "Konfliktfall" professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die entsprechenden Verantwortlichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Mein erweitertes Führungszeugnis enthält keine Einträge wegen Verstößen gegen das Kindeswohl.

Ich verpflichte mich, den Arbeitgeber/Auftraggeber meiner Trainertätigkeit sofort zu informieren, wenn gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß Bundeskinderschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung betrifft. Zudem ruht in einem solchen Falle meine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe.

Ich akzeptiere, dass Verstöße gegen die o.g. Schutzverpflichtung Konsequenzen haben, in schweren Fällen bis zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages/ sofortigen Beendigung der Trainertätigkeit sowie ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

Informationen zum Thema Gewaltprävention sowie das jeweils aktuelle PSG-Schutzkonzept finde ich auf der DBV-Website unter <https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/>.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Neben dem Ehrenkodex verspreche ich hiermit die Beachtung und Einhaltung der folgenden Regelungen und Grundsätze zur Bekämpfung des Dopings:

- Ich setze mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bekämpfung des Dopings und die Einhaltung der Anti-Doping- Bestimmungen ein. Ich habe zu keinem Zeitpunkt Substanzen an Sportler*innen weitergegeben, zugänglich gemacht, oder appliziert oder Methoden angewendet, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping- Bestimmungen verstoßen. Ich werde mich auch zukünftig in keiner Art und Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen und so die Würde und die Gesundheit jeder Sportlerin/jedes Sportlers schützen.
- Mir ist das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) bekannt, das am 17. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Das AntiDopG dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, dem Gesundheitsschutz der Sportler/innen, der Sicherung von Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben sowie der Erhaltung der Integrität des Sports. Es führt neue Straftatbestände ein und stärkt die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen. Das [Anti-Doping-Gesetz](#) kann im Bundesgesetzblatt eingesehen werden. Es gilt die Änderung der [Anlage zu § 2 Absatz 3](#) vom 3. Juli 2020. Ich wurde auch darüber informiert, dass ein Verstoß gegen das AntiDopG zu straf-, zivil- und ebenso arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z.B. bei Ärzten Entzug der Approbation oder außerordentliche Kündigung) führen kann.
- Ich erkenne die Regelungen des World Anti-Doping-Codes (WADC) mit seinen International Standards und des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) mit seinen Standards, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die Anti- Doping-Regelwerke des Badminton Weltverbandes BWF sowie die Satzungen und Ordnungen des DBV in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt an und unterwerfe sich diesen Regelungen. Ich verpflichte mich, mich über die jeweils aktuellen Fassungen der Regelwerke zu informieren. Die jeweils gültige Fassung der vorstehend genannten Regelwerke kann in der DBV-Geschäftsstelle oder wie folgt eingesehen werden:
 - der WADC mit seinen International Standards und der NADC mit seinen Standards sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der NADA: www.nada.de
 - die Anti-Doping-Regelwerke der BWF: <http://bwfcorporate.com/regulations/> Chapter 2, Section 2.3
 - der Antidoping-Code (ADC) aus DBV-Satzung/Ordnungen: https://www.badminton.de/fileadmin/user_upload/dbv-anti- doping-code_2021.pdf.
- Ich erkenne an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Bestimmungen die dort genannten Sanktionen zur Folge haben kann. Weiterhin erkenne ich an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Erklärung und gegen die vorstehend genannten Regelwerke eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt und folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:
 - sofortige Entbindung von allen Vereins-/Verbandsfunktionen
 - außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. sofortige Beendigung der Tätigkeitsvereinbarung.

Die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers und die Chancengleichheit sind das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jeder Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen verletzt die ethischen Werte des Sports. Eine fundierte und nachhaltige Antidoping-Arbeit ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler/inne dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Anti-Doping-Erklärung.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anhang 4 (Ehren-/Verpflichtungserklärung für Athletenbetreuer*innen inkl. Datenschutz)

Name: **Maria Musterfrau**

Geburtsdatum: **01.01.1980**

Funktion:

Co-Trainer*in Badminton

Physiotherapeut*in

Psycholog*in

Funktionstrainer*in (z.B. Athletik)

Sonstige/r Athletenbetreuer*innen:

im Folgenden „Athletenbetreuer“ genannt.

Hinweis: Zur Vereinfachung wurde in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form gewählt.

§ 1 Präambel

(1) Im Rahmen der Umsetzung des jeweils gültigen NADA-Codes sowie gemäß den Zuwendungsbestimmungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) hat jeder Spitzensportfachverband eine Ehren-/Verpflichtungserklärung sowie eine separate Anti-Doping Schiedsvereinbarung mit allen Athletenbetreuern abzuschließen. Diese Vereinbarung ersetzt bisher bestehende Ehren- und Verpflichtungsvereinbarungen und/oder ergänzt ggf. bestehende Honorarverträge. Bei angestelltem Personal ist die Ehren-/Verpflichtungserklärung Teil des Arbeitsvertrages, die Anti-Doping Schiedsvereinbarung wird ebenfalls separat abgeschlossen.

(2) Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung besteht die rechtliche Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit dem Athletenbetreuer unverzüglich zu beenden; bei Honorarverträgen besteht ein Recht zur fristlosen Kündigung.

§ 2 Ehrenkodex

Der DBV vertritt ganz entschieden das Ziel eines humanen und fairen Hochleistungssportes. Die Würde und die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Die Verwendung öffentlicher Mittel zur Erreichung internationaler Höchstleistungen ist nur auf dieser Grundlage zu rechtfertigen. Für den DBV und seine Athletenbetreuer ergibt sich daraus ein Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein, Verlässlichkeit und Integrität.

§ 3 Bekämpfung des Dopings

(1) Der Athletenbetreuer setzt sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bekämpfung des Dopings und die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen ein. Der Athletenbetreuer erklärt, zu keinem Zeitpunkt Substanzen an Sportlerinnen und Sportler weitergegeben, zugänglich gemacht, oder appliziert oder Methoden angewendet zu haben, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen. Der Athletenbetreuer wird sich auch zukünftig in keiner Art und Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen und so die Würde und die Gesundheit jeder Sportlerin/jedes Sportlers schützen.

Die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers und die Chancengleichheit sind das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jeder Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen verletzt die ethischen Werte des Sports. Eine fundierte und nachhaltige Antidoping-Arbeit ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler/innen dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

(2) Dem Athletenbetreuer ist das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) bekannt, das am 17. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Das AntiDopG dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, dem Gesundheitsschutz der Sportler/innen, der Sicherung von Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben sowie der Erhaltung der Integrität des Sports. Es führt neue Straftatbestände ein und stärkt die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen. Das Anti-Doping-Gesetz kann im Bundesgesetzblatt eingesehen werden. Es gilt die Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 3 vom 3. Juli 2020. Der Athletenbetreuer wurde auch darüber informiert, dass ein Verstoß gegen das AntiDopG zu straf-, zivil- und ebenso arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z.B. bei Ärzten Entzug der Approbation oder außerordentliche Kündigung) führen kann.

(3) Der Athletenbetreuer erkennt die Regelungen des World Anti-Doping-Codes (WADC) mit seinen International Standards und des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) mit seinen Standards, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die Anti-Doping-Regelwerke des Badminton Weltverbandes BWF sowie die Satzungen und Ordnungen des DBV in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt an und unterwirft sich diesen Regelungen. Die jeweils gültige Fassung der vorstehend genannten Regelwerke kann in der DBV-Geschäftsstelle oder wie folgt eingesehen werden:

- der WADC mit seinen International Standards und der NADC mit seinen Standards sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der NADA: www.nada.de

- die Anti-Doping-Regelwerke der BWF: <http://bwfcorporate.com/regulations/> -> Chapter 2, Section 2.3.
der Antidoping-Code (ADC) aus DBV-Satzung/Ordnungen:
https://www.badminton.de/fileadmin/user_upload/dbv-anti-doping-code_2021.pdf.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Athletenbetreuer, sich immer über die aktuell gültigen Fassungen der Regelwerke zu informieren. Der Athletenbetreuer wurde vom DBV ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass die Unterwerfung des Athletenbetreuers unter diese nicht abhängig ist von seiner tatsächlichen Kenntnis, sondern von der objektiv zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisaufnahme durch den Athletenbetreuer selbst.

(4) Der Athletenbetreuer erkennt an, dass der DBV, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, im Einzelfall der WADA, der NADA, der BWF, dem jeweiligen Olympiastützpunkt, dem Deutschen Olympischen Sportbund und der Deutschen Sporthilfe Daten des Athletenbetreuers zur Verfügung stellt, die notwendig sind, um das berechnete Interesse zu befriedigen. Der Athletenbetreuer entbindet insoweit den DBV von seinen Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten. Vor jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten im vorbezeichneten Sinne wird der Athletenbetreuer vom DBV hierüber gesondert unterrichtet.

(5) Der Athletenbetreuer erkennt an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Bestimmungen die dort genannten Sanktionen zur Folge haben kann. Weiterhin erkennt der Athletenbetreuer an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Erklärung und gegen die vorstehend genannten Regelwerke eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt und folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:

- sofortige Entbindung von allen Verbandsfunktionen
- außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. sofortige Beendigung der Tätigkeitsvereinbarung.

Zudem verpflichtet sich der Athletenbetreuer im Falle eines Dopingvergehens zur Übernahme der daraus für den DBV entstehenden Kosten.

Ältere Antidopingvereinbarungen bzw. -erklärungen werden durch diese Erklärung abgelöst und mit dem Datum der Unterschrift beider Parteien/Seiten ersetzt.

§ 4 Korruptionsprävention

(1) Jede Form von Korruption ist verboten.

(2) Der Athletenbetreuer hat die aktuelle Fassung der Verhaltensstandards für Korruptionsprävention erhalten (siehe *Anlage 1*) und zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dass Zuwiderhandlungen eine grobe Pflichtverletzung darstellen und das Recht zu einer sofortigen Beendigung der Tätigkeit für den DBV.

§ 5 Schutz der anvertrauten Sportler/innen, Gewaltprävention

(1) Der Athletenbetreuer wird das Recht der ihm anvertrauten Sportlerinnen und Sportler auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben. Der Athletenbetreuer verpflichtet sich einzugreifen, wenn in seinem Umfeld gegen diese Grundsätze verstoßen wird und professionelle fachliche Unterstützung hinzuziehen sowie die Verantwortlichen des DBV informieren. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an erster Stelle.

(2) Der Athletenbetreuer verpflichtet sich, dem persönlichen Empfinden der ihm anvertrauten Personen Vorrang vor seinen persönlichen, sportlichen und beruflichen Zielen zu geben. Zudem ist die Persönlichkeit jeder anvertrauten Person zu achten und deren Entwicklung zu unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Personen sind zu respektieren.

(3) Der Athletenbetreuer verpflichtet sich, die Würde jeder ihm anvertrauten Person unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts zu achten und alle gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut ist entschieden entgegenzuwirken.

(3) Sofern im Rahmen der Tätigkeit für den DBV der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bzw. ein nahes Verhältnis zu Athlet/innen möglich/gegeben ist, hat der Athletenbetreuer dem DBV ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Aus der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis dürfen sich keine Hinweise ergeben, die gegen eine Tätigkeit als Athletenbetreuer für den DBV sprechen.

(4) Der Athletenbetreuer verpflichtet sich, den DBV sofort zu informieren, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß Bundeskinderschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung betrifft. Zudem ruht in einem solchen Falle die Tätigkeit für den DBV bis zur Entkräftung der Vorwürfe.

(5) Der Athletenbetreuer akzeptiert, dass Verstöße gegen die o.g. Schutzverpflichtung Konsequenzen haben, in schweren Fällen zu einer sofortigen Beendigung der Tätigkeit für den DBV führen.

§ 6 Ausschluss von Belastungen wegen Zusammenarbeit mit Dienststellen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR

(1) Der Athletenbetreuer erklärt, dass keine Belastungen wegen Zusammenarbeit mit Dienststellen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR bestehen.

(2) Sofern der Athletenbetreuer außerhalb seiner eigentlichen Tätigkeit oder neben dieser für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherung der ehemaligen DDR tätig war und deshalb ein Festhalten an der Tätigkeit für den DBV unzumutbar erscheint, kann dies das Recht zu einer sofortigen Beendigung der Tätigkeit für den DBV führen.

§ 7 Einhaltung der Verhaltensregeln des Badminton-Weltverbandes (BWF)

(1) Dem Athletenbetreuer sind die „Verhaltensregeln gegen Spielmanipulation/Wetten“ sowie „Verhaltensregeln für Trainer und Offizielle“ des Badminton-Weltverbandes (BWF) bekannt. Der Athletenbetreuer verpflichtet sich zur Einhaltung der dort genannten Regelungen sowie zur Übernahme eventueller Sanktionskosten durch von ihm verschuldete Verstöße gegen diese.

(2) Der DBV hat den Athletenbetreuer bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die vorstehend genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung informiert sowie darüber, dass die jeweils gültige Fassung wie folgt eingesehen werden kann:

- Badminton World Federation (Appendices General Competition Regulations):

<http://bwfcorporate.com/regulations/> -> Chapter 2, Sections 2.2.6 und 2.4.

§ 8 Allgemeine Verpflichtung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit

Im Rahmen der Tätigkeit für den DBV gelangt der Athletenbetreuer möglicherweise in Kontakt mit personenbezogenen Daten bzw. muss zur Erfüllung seiner Aufgabe im Sinne des DBV-Satzungszwecks, der Pflege und Förderung des Badmintonsports in Deutschland, bestimmte personenbezogene Daten ggf. verarbeiten und an andere Personen übermitteln.

Im Rahmen dieser Verpflichtungserklärung wird der Athletenbetreuer deshalb zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit. Diese Verpflichtung besteht umfassend. Der Athletenbetreuer darf personenbezogene Daten ohne Befugnis weder verarbeiten noch anderen Personen diese Daten übermitteln oder zugänglich machen. Zudem sind die Daten während der Tätigkeit für den DBV sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Unbefugter mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Im Rahmen der Tätigkeit verarbeitete Daten sind nach Beendigung der Tätigkeit an den DBV zu übergeben sowie im eigenen Bestand des Athletenbetreuers zu löschen bzw. zu vernichten.

Unter einer Verarbeitung personenbezogener Daten versteht die EU-Datenschutz-Grundordnung (DSGVO) das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten oder anderweitig Bereitstellen, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten. Detaillierte Informationen finden sich auf dem dieser Verpflichtungserklärung beigefügten *Anlage 2* „Merkblatt zum Datengeheimnis“.

Zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgabe

Co-Trainer Badminton/ Funktionstrainer (z.B. Athletik):

Im Rahmen der Co-Trainer- oder Funktionstrainertätigkeit für den DBV, Durchführung von Training, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen mit Bundes- oder ggf. Landeskaderathleten sowie Erstellung von Trainingsplänen, sind i.d.R. keine personenbezogenen Daten zu verarbeiten. In Ausnahmefällen könnte dies in Bezug auf die finanzielle Abwicklung von Maßnahmen oder z.B. bei Krankheit oder Verletzung zum Wohle der betroffenen Person doch erforderlich werden. Bei Athletiktrainern kann es vorkommen, dass ähnlich wie bei Physiotherapeuten, Daten zu Gesundheit/ körperlichem Status verarbeitet werden. Für diesen Fall gelten die Beschreibungen unter „Physiotherapeut“. Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

Physiotherapeut:

Im Rahmen der Tätigkeit als Physiotherapeut kann es vorkommen, dass der DBV um kurze schriftliche Beschreibungen zum körperlichen Status der Athleten bittet, um auf dieser Basis Maßnahmen zum Wohle der betroffenen Person zu ergreifen (z.B. Optimierung der Trainingssteuerung, ärztliche Untersuchungen u.ä.). Teilweise werden Leistungen von Physiotherapeuten von Dritten bezahlt (z.B. Olympiastützpunkte), hier sind für die Abrechnung der Leistung Name, Geburtsdatum und Bundeskaderstatus an den Dritten zu übermitteln. Eine Übermittlung von sonstigen Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

Psychologe:

Im Rahmen der Tätigkeit kann es vorkommen, dass der Psychologe vertrauliche Informationen zur Person (sozialer Status, Religion o.ä.) erfährt. Diese sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Teilweise werden Leistungen von Psychologen von Dritten bezahlt (z.B. Olympiastützpunkte), hier sind für die Abrechnung der Leistung Name, Geburtsdatum und Bundeskaderstatus an den Dritten zu übermitteln. Eine Übermittlung von sonstigen Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

Sonstiger Athletenbetreuer/ Referent:

Im Rahmen der beiden o.g. Tätigkeiten für den DBV sind i.d.R. keine personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Sollte dies doch der Fall sein, gelten die für die o.g. Athletenbetreuer beschriebenen Vorgaben.

Für die DBV-Tätigkeit als Athletenbetreuer wird, zusätzlich zu den oben unter der lfd. Nr. 2) beschriebenen Vorgaben, konkret folgende weitere Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbart:

Dem Athletenbetreuer wird hiermit bekannt gegeben, dass der DBV mit seinen Bundeskaderathleten eine Vereinbarung geschlossen hat, in der sich der DBV hinsichtlich der personenbezogenen Athletendaten zur Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Bestimmungen des Datenschutzes verpflichtet. Zudem haben die Athleten zugestimmt, dass diese Daten, soweit im Rahmen des Kaderstatus erforderlich, verarbeitet werden dürfen. Dies schließt für diesen Zweck auch die Weitergabe an Dritte (z.B. DOSB, Deutsche Sporthilfe, Bundeswehr, Olympiastützpunkte, Untersuchungsinstitute, NADA/ WADA, Badminton Welt- und Europaverband) ein.

Verwendung der Daten des Athletenbetreuers durch den DBV

Die im Rahmen dieser Verpflichtungserklärung vom Athletenbetreuer erhobenen Daten, hier Name und Geburtsdatum, werden nur für den internen Zweck der Ablage der Vereinbarung und sonst in keiner Form verwendet. Gleiches gilt für die im Rahmen einer Rechnungsstellung eingereichten Daten wie z.B. Bankverbindung.

Verstöße und Strafen gegen Datenschutzbestimmungen

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- und Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- und dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Dem Athletenbetreuer ist bewusst, dass durch ihn verursachte Datenschutzverstöße, die möglicherweise mit einem Bußgeld gegen den DBV belegt werden, ggf. zu Ersatzansprüchen des DBV gegenüber dem Athletenbetreuer führen können.

Der Athletenbetreuer bestätigt mit der Unterzeichnung dieser Ehren-/ Verpflichtungserklärung inkl. Datenschutz deren Einhaltung, Anerkennung und Beachtung inklusive der beigefügten Anlagen 1 und 2 als Voraussetzung für die auf Seite 1) benannte Tätigkeit als Athletenbetreuer für den Deutschen Badminton-Verband (DBV). Außerdem verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Unterzeichnung einer gesonderten Schiedsvereinbarung für Verfahren, die sich aus Anti-Doping-Bestimmungen ergeben.

| | |
|----------------------------------|------------------|
| Ort/Datum | Ort/Datum |
| | |
| Deutscher Badminton-Verband e.V. | Athletenbetreuer |
| | |
| Präsident | Maria Musterfrau |
| | |
| Vizepräsident | |

Anlage 1

Verhaltensstandards zur Korruptionsprävention (Stand 9.6.2010)

Die folgenden Verhaltensstandards sollen Ihnen als Athletenbetreuer eines Zuwendungsempfängers der Bundesrepublik Deutschland helfen, Korruption in Ihrem Bereich zu verhindern:

1. Wickeln Sie Ihre sämtlichen Geschäfte integer und verantwortlich ab. Gestalten Sie Ihre Geschäftsabläufe transparent, indem Sie beispielsweise Zuständigkeiten eindeutig regeln, (kurze) Berichte/Mustervermerke vorschreiben und Vorgänge dokumentieren und archivieren. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Handeln/Ihre Beweggründe verständlich und nachvollziehbar sind.
2. Erfüllen Sie Ihre Vereinbarungen und Verträge und beachten Sie dabei die geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen des Haushaltsrechts.
3. Stellen Sie fest, welche spezifischen Bereiche in Ihrem Aufgabenbereich (abstrakt) die größten Risiken für Korruption enthalten. Ergreifen Sie dort spezielle organisatorische Schutzmaßnahmen (z.B. Beachtung des Mehr-Augen-Prinzips; Verpflichtung der Beschäftigten, Gegenzeichnungen einzuholen; besonders

sorgfältige Auswahl und Betreuung der Beschäftigten; Personal- oder Aufgabenrotation möglichst nach maximal fünf Jahren).

4. Verboten Sie ausdrücklich das Anbieten, Geben, Annehmen oder Verlangen von Bestechungsgeldern in jeglicher Form, den Rückfluss von Teilen einer vertraglichen Zahlung („Kickback“) und das Nutzen anderer Wege, um Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, zu erlangen oder zu erbringen.

5. Verboten Sie ausdrücklich das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, Bewirtungen und Vergünstigungen, soweit diese Handlungen oder Unterlassungen beeinflussen sollen und den Rahmen vernünftiger und angemessener Aufwendungen überschreiten.

6. Leisten Sie weder direkte noch indirekte Spenden an Parteien, Organisationen oder politisch tätige Einzelpersonen, um damit Vorteile für eigene Zwecke oder zugunsten von Angehörigen, Freunden, Partnern oder Bekannten zu erzielen; das gilt auch für die Beschäftigten.

7. Unterstützen Sie die Einhaltung dieser Verhaltensstandards seitens der zuständigen Führungskräfte. Stellen Sie im Rahmen ihrer Verantwortung sicher, vor allem bei der Ausübung Ihrer Kontrolltätigkeit, dass diese Verhaltensstandards eingehalten werden.

8. Informieren und sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten allgemein und gegebenenfalls zusätzlich bedarfsorientiert und arbeitsplatzbezogen. Sie und Ihre Beschäftigten, einschließlich der Führungskräfte, sollten die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen nutzen.

9. Stellen Sie durch regelmäßige, konsequente Kontrollen sicher, dass die Maßnahmen zur Korruptionsprävention greifen.

10. Ermutigen Sie Ihre Beschäftigten bzw. die an einem Projekt mitwirkenden Personen, Anzeichen korrupten Verhaltens so früh wie möglich zu melden. Hieraus dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen, wenn es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Es ist sicherzustellen, dass vertrauliche Bedenken mitgeteilt und Zuwiderhandlungen/Verstöße angezeigt werden können.

11. Informieren Sie den Zuwendungsgeber (das für Sie zuständige Bundesministerium) bei Anhaltspunkten auf Veruntreuung von Geldern oder anderen auf Korruption beruhenden Handlungen.

12. Weisen Sie Ihre Beschäftigten ausdrücklich darauf hin, dass jede Form von Korruption verboten ist. Verpflichten Sie Ihre Beschäftigten auf die Einhaltung dieser Grundsätze.

13. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.

Anlage 2

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung bezeichnet diese Ehren-/ Verpflichtungserklärung:

- « personenbezogene Daten » als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden « betroffene Person ») beziehen.
Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- « Verarbeitung » als jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG neu)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche Daten personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein, einem Dritten übermittelt oder auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

Anhang 5 (Auszug Ausbildungskonzeption)

Badminton Verstehen und Vermitteln 1

Modulinhalte:

| | |
|--|------|
| Basis Lehrkompetenz Schlagtechnik | 2 LE |
| Basis Lehrkompetenz Lauftechnik | 2 LE |
| Basis Lehrkompetenz Taktik (Einzel und Doppel) | 2 LE |
| Coachingkompetenz | 6 LE |
| Rechtliche Aspekte | 3 LE |

Inhalte:

Basis Lehrkompetenz Schlagtechnik:

- Griffhaltung bei Schlägen im Vorder- und Hinterfeld verstehen und vermitteln
- grundlegenden Schlagtechniken im Hinterfeld Clear, Drop und Smash verstehen und vermitteln
- grundlegende Schlagtechniken im Vorderfeld (Unterhandclear und Netzstop) vermitteln
- Unterschiede zwischen Rotations- und Extensionsschlägen

Basis Lehrkompetenz Lauftechnik

- schneller Start und reaktive Landung verstehen und vermitteln
- grundlegende Lauftechniken ins Vorderfeld mit Ausfallschritt vermitteln
- grundlegende Lauftechniken ins Hinterfeld mit Chinasprung und Umsprung vermitteln

Basis Lehrkompetenz Taktik (Einzel und Doppel)

- grundlegende taktische Prinzipien zum Stellungsspiel im Einzel und Doppel

Vermittlungswege im Badminton:

- Vermittlungsmodelle im Badminton
- Methodische Regeln für das Training
- aktive Technikvermittlung für Badmintonanfänger
- klassische Fehlerbilder bei grundlegender Schlag- und Lauftechnik erkennen
- Fehlerkorrektur und Feedback
- Prinzipien der Technikvermittlung

Rechtliche Aspekte

- Haftung und Aufsichtspflicht
- Sorgfaltspflicht
- Prävention von Sexualisierter Gewalt im Sport

Kompetenzerwartungen/Lernziele:

[...]

- Die Teilnehmer kennen rechtliche Grundlagen bezüglich der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht im Trainerberuf. Außerdem werden sie für das Thema Prävention von Sexualisierter Gewalt im Sport sensibilisiert und kennen mögliche Anzeichen sowie Interventionsstrategien und Anlaufstellen für weiterführende Hilfe.

Umsetzung

[...]

- Online-Modul zu den Themen Einführung Ehrenkodex sowie Einführung Schutzkonzept
- Behandlung von Fallbeispielen aus der Praxis

I M P R E S S U M

Herausgeber:

Deutscher Badminton-Verband e.V.

Geschäftsstelle

Südstraße 25

45470 Mülheim/Ruhr

Telefon: (0208) 30 82 70

Telefax: (0208) 30 82 7-55

eMail: office@badminton.de

Registergericht: AG Duisburg, VR 50936

Im Internet: www.badminton.de